



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Abs. 1 SGB V:
Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Pertussis in der
Schwangerschaft

Berlin, 30.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Der Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 07.04.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 91 Abs. 5 SGB V i. V. m. § 11 des 1. Kapitels der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme zur vorgesehenen Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) nach § 20i Abs. 1 SGB V in der Fassung vom 21.06.2007/18.10.2008 gegeben: Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Pertussis in der Schwangerschaft.

Nach § 20i Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), mit dem Ziel vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat in ihrer Sitzung am 04.03.2020 beschlossen, die Impfung gegen Pertussis für schwangere Frauen zu empfehlen. Als Immunisierung der Schwangeren sollte die Impfung zu Beginn des 3. Trimenons erfolgen, bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Frühgeburt bereits im 2. Trimenon. Die Empfehlung der STIKO gilt für jede Schwangerschaft und unabhängig vom zeitlichen Abstand einer zuvor verabreichten Impfung gegen Keuchhusten. Ziel der Impfung ist es, Erkrankungen, Hospitalisierungen und Todesfälle durch Infektionen mit dem Bakterium *Bordetella pertussis*, dem Erreger des Keuchhustens, bei Neugeborenen und jungen Säuglingen zu reduzieren (vgl. Epidemiologisches Bulletin Nr. 13/2020).

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet den vorgelegten Beschlussentwurf des G-BA zur Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Pertussis in der Schwangerschaft. Laut neuer STIKO-Empfehlung sollen alle Schwangeren gegen Pertussis geimpft werden. Dies stellt eine sinnvolle und wirksame Ergänzung der bisherigen STIKO-Empfehlung dar. Insbesondere können auf diese Weise Säuglinge unter 2 Monaten vor einer Ansteckung mit Pertussis geschützt werden, die insbesondere für dieses Lebensalter lebensbedrohlich sein kann. Mit der Impfung in der Schwangerschaft und der damit verbundenen Antikörperübertragung an das Neugeborene wird somit eine Impflücke geschlossen.

Die Bundesärztekammer unterstützt von den vorgelegten Beschlussvorschlägen des G-BA unter I. 1.b) sowie 2.b) jeweils die vorgeschlagene Position B.

Sollte eine Impfung während der Schwangerschaft nicht erfolgt sein, kann diese auch in den ersten Tagen nach der Geburt nachgeholt werden (vgl. Epidemiologisches Bulletin Nr. 13/2020). Eine Beschränkung (wie mit Position A vorgesehen) darauf, dass Wöchnerinnen nach der Geburt nur dann geimpft werden sollen, wenn die letzte Pertussis-Impfung 10 Jahre oder länger zurückliegt, wird nicht empfohlen.